

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Gemeinde Kürten

Zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 26.06.2013

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Kürten
Gemeindegennziffer:	05378012
Ansprechpartner:	Herr Herberholz
Anschrift:	Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
E-Mail / Telefon:	herberholz@kuerten.de / 02268 939 166
Internetadresse der Gemeinde:	www.kuerten.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

- B 506 (Kölner Straße)
- L 286 (Wipperfürther Straße)
- L 289 (Bensberger Straße)
- Keine Eisenbahnstrecken im Gemeindegebiet.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	668	-----	0
über 55 bis 60	824	720	0	0
über 60 bis 65	662	394	0	0
über 65 bis 70	758	0	0	0
über 70 (bis 75)	262	0	0	0
über 75	10	-----	0	-----
Summe	2.516	1.782	0	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser									
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser					
					Straßenlärm				Schienenlärm				
> 55 dB(A)	2,1	1195	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
> 65 dB(A)	0,6	488	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
> 75 dB(A)	0,06	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Werden beispielsweise in einem allgemeinen Wohngebiet die Werte der 16. BImSchV von 59 dB am Tage und 49 dB in der Nacht nicht überschritten, ist davon auszugehen, dass überhaupt kein Anspruch gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf ein Einschreiten gegeben ist. Bei Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren.

Diese Wertung kann auch von der für die Lärmaktionsplanung zuständigen Behörde als Anhalt, wann Maßnahmen zu planen sind, herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der UmgebungslärmRL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Ein erhöhter Umgebungslärm wird durch die allgemeinen Verkehrsemissionen, maßgeblich auf den Hauptverkehrsachsen der B506 und L286, verursacht. Die Streckenführung ist alternativlos.

Zudem handelt es sich hierbei um Ortsdurchfahrten, die unmittelbar an „gewachsene“ (Wohn-)Bebauung angrenzen. Ein aktiver Schallschutz (Lärmschutzwände o.ä.) ist aus städtebaulicher Sicht sowie mangelder Platzverfügbarkeit ausgeschlossen. Passiver Schallschutz (Lärmschutzfenster o.ä.) stehen den Privaten frei zur Umsetzung, ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Ein erhöhter Umgebungslärm wird durch die allgemeinen Verkehrsemissionen, maßgeblich auf den Hauptverkehrsachsen der B506 und L286, verursacht. Die Streckenführung ist alternativlos.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Verwendung lärmoptimierter Fahrbahndecken	Landesbetrieb Straßen.NRW	
2.	Verlagerung oder Bündelung von Verkehr	Landesbetrieb Straßen.NRW, Rheinisch-Bergischer Kreis	

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Verstetigung des Verkehrs durch Umbaumaßnahmen, insbesondere Umbau von Kreuzungen zur Kreisverkehrsplätzen
- Verwendung lärmoptimierter Fahrbahndecken
- Aktiver Lärmschutz
- Passiver Lärmschutz
- Stärkung und Ausbau der Radwege zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

- Stärkung des ÖPNV-Angebotes zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- Stärkung und Ausbau der Radwege zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- Nach Möglichkeit Nutzung der mobilen Arbeit/Homeoffice zur Verhinderung von Verkehren
- Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Eine Lärmbelastung liegt in Kürten nur entlang weniger Hauptverkehrslinie vor. Abseits derer ist kein erheblicher Umgebungslärm vorhanden. Eine Festsetzung der Schutzkategorie „ruhiges Gebiet“ für die überwiegende Mehrheit des Gemeindegebietes wäre nicht die Absicht der Rechtsverordnung.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: durch:

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: bis:

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:

am:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel